



O F F E N L E G U N G

ZUM 31.12.2022

der

Raiffeisen Landesbank Vorarlberg

mit Revisionsverband eGen

6900 Bregenz, Rheinstraße 11

Gemäß Offenlegungsvorschriften
in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen	4
2.	Sicherungseinrichtungen der Raiffeisenbankengruppe.....	5
3.	Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR).....	8
4.	Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)	12
5.	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	13
6.	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	13
7.	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR).....	14
8.	Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440 CRR).....	15
9.	Systemrelevanz (Art. 441 CRR)	15
10.	Kredit- und Verwässerungsrisiko (Art. 442 CRR)	15
11.	Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR).....	18
12.	Verwendung des Standardansatzes (Art. 444 CRR).....	18
13.	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	19
14.	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	19
15.	Schlüsselparameter und Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447 CRR)	20
16.	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR).....	20
17.	Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)	21
18.	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR).....	21
19.	Verschuldung (Art. 451 CRR)	25

20.	Liquiditätsanforderungen (Art. 451a CRR).....	25
21.	Anwendung des IRB Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR)	26
22.	Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR).....	27
23.	Fortgeschrittener Messansatz für operationelle Risiken (Art. 454 CRR)	27
24.	Interne Modelle für das Marktrisiko (Art. 455 CRR)	27
25.	Anhang zu Punkt 5 Eigenmittel – Kapitalinstrumente	28
26.	Anhang zu Punkt 5 Eigenmittel – Bedingungen im Zusammenhang mit den Instrumenten des harten Kernkapitals	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: LCR-Quote	8
Abbildung 2: Art und Ziel der Beteiligung	8
Abbildung 3: Buchwert und Zeitwert der Beteiligungspositionen	9
Abbildung 4: Anzahl der bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen gem. Art. §§ 5 Abs. 1 Z 9a und 28a Abs. 5 Z 5 BWG (also exklusiv Mandate in Gruppenunternehmen, bei IPS-Mitgliedern etc. sowie Mandate in nicht-gewerblichen Organisationen)	10
Abbildung 5: Quantitative Angaben zum Kredit- und Verwässerungsrisiko	16
Abbildung 6: Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkreditrisiko	17

1. Allgemeine Informationen

Zweck und Mittel der Offenlegung

Gemäß Art. 431 CRR haben Kreditinstitute zumindest einmal jährlich (Art. 433 CRR) die in TEIL 8, Titel II, CRR genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 432 CRR offenzulegen. Als Medium für diese Offenlegung wird die Homepage der Raiffeisen Landesbank Vorarlberg verwendet.

Inhalt und Struktur

Das gegenständliche Dokument beinhaltet die qualitative Offenlegung zur Raiffeisen Landesbank Vorarlberg als Einzelinstitut. Die quantitativen Angaben gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 sind im Dokument „Quantitative Offenlegung gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ abgebildet. Sofern nicht anders angeführt, beziehen sich sämtliche Inhalte der qualitativen und der quantitativen Offenlegung auf den Berichtszeitraum 2022 bzw. auf den Stichtag 31.12.2022. Betragsangaben in gegenständlichem Dokument erfolgen in Tausend Euro, sofern nicht anders angeführt. Betragsangaben im Dokument zur quantitativen Offenlegung erfolgen auf Cent genau.

Der strukturelle Aufbau der Offenlegung der Raiffeisen Landesbank Vorarlberg orientiert sich im Wesentlichen am Aufbau von Titel II („Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung“) und Titel III („Anforderungen an die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden“) des Teils 8 der CRR. Das Verzeichnis am Beginn dieses Dokumentes enthält eine Übersicht der offen gelegten Inhalte inklusive Angabe der entsprechenden Artikel bzw. Offenlegungsanforderungen in Teil 8 der CRR. Ebenso befindet sich am Beginn des Dokuments ein Verzeichnis mit den Tabellen zu den quantitativen Offenlegungen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/637.

Ausnahmen von der Offenlegung

Gemäß Artikel 432 CRR kann von einer Offenlegung relevanter Informationen abgesehen werden, wenn es sich dabei um nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen handelt. Die Raiffeisen Landesbank Vorarlberg wendet für die Offenlegung zum 31.12.2022 keine der genannten Ausnahmefälle an und kommt somit den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der CRR vollumfänglich nach.

Häufigkeit der Offenlegung

Die Raiffeisen Landesbank Vorarlberg prüft jährlich im Rahmen der Erstellung der Offenlegung anhand der Kriterien in Artikel 433 CRR und der Indikatoren in den EBA-Leitlinien 2016/11, ob eine häufigere Offenlegung als einmal jährlich erforderlich ist. Als Ergebnis dieser Überprüfung ergibt sich für die Raiffeisen Landesbank Vorarlberg aktuell keine Notwendigkeit einer häufigeren, unterjährigen Offenlegung.

Umfang und Angemessenheit der Offenlegungsangaben

Gemäß Artikel 431 Abs. 3 CRR besteht die Verpflichtung zur Festlegung eines formellen Verfahrens zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen. Zudem sind Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der Angaben, zur Überprüfung der Angaben selbst und zur Häufigkeit der Veröffentlichung erforderlich. Verantwortlich für die inhaltlich vollständige und zeitgerechte Erstellung der Offenlegung ist der Bereich Rechnungswesen und Controlling der Raiffeisen Landesbank Vorarlberg. In die Erstellung der Offenlegung ist zudem der Bereich Risikomanagement eingebunden. Neue oder geänderte Offenlegungsanforderungen werden im Zuge einer internen Überprüfung vor Erstellung der jährlichen Offenlegung identifiziert und berücksichtigt. Ein Vier-Augen-Prinzip ist durch die im Offenlegungsprozess vorgesehenen finalen Kontrollen und die Beschlussfassung der jährlichen Offenlegung durch den Vorstand der Raiffeisen Landesbank Vorarlberg sichergestellt.

Der Vorstand der Raiffeisen Landesbank Vorarlberg bestätigt mittels Beschlussfassung der Offenlegung, dass die vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den festgelegten internen Prozessen und Kontrollen erstellt wurden.

Die Raiffeisen Landesbank Vorarlberg ist zum Stichtag 31.12.2022 gemäß Artikel 433c Abs 2 CRR zur jährlichen Offenlegung folgender Angaben verpflichtet:

- Angaben nach Artikel 435 Abs 1 lit a, e und f CRR
- Angaben nach Artikel 435 Abs 2 lit a, b und c CRR
- Angaben nach Artikel 437 lit a CRR
- Angaben nach Artikel 438 lit c und d CRR
- Schlüsselparameter nach Artikel 447 CRR
- Angaben nach Artikel 450 Abs 1 lit a bis d und h bis k CRR

Die Raiffeisen Landesbank Vorarlberg legt allerdings auf freiwilliger Basis zusätzliche Angaben offen.

2. Sicherungseinrichtungen der Raiffeisenbankengruppe

Die Raiffeisen Bankengruppe

Die Raiffeisen Bankengruppe (RBG) Österreich ist die größte Bankengruppe Österreichs mit rund 325 lokal tätigen Raiffeisenbanken, acht regional tätigen Landeszentralen sowie der Raiffeisen Bank International AG (RBI) als Zentralinstitut. Rund 1,7 Millionen Österreicher sind Mitglieder und damit Miteigentümer von Raiffeisenbanken.

Die Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg besteht aus der Raiffeisen Landesbank Vorarlberg und 16 Raiffeisenbanken.

Kundengarantiegemeinschaft

Die Raiffeisen Landesbank Vorarlberg ist Mitglied des Vereins „Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Vorarlberg“. Alle Vereinsmitglieder übernehmen die vertragliche Haftungsverpflichtung dahingehend, dass sie nach Maßgabe der wirtschaftlichen Tragfähigkeit solidarisch gemäß der Vereinssatzung die zeitgerechte Erfüllung aller Kundeneinlagen und Eigenemissionen eines insolventen Vereinsmitgliedes garantieren.

Die Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Vorarlberg ist ihrerseits Mitglied des Vereins „Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich“, deren Mitglieder die Raiffeisen Bank International AG und andere Raiffeisen-Landeskundengarantiegemeinschaften sind.

Wenn die Tragfähigkeit einer Landes-Kundengarantiegemeinschaft die Einlösung sämtlicher geschützter Kundenforderungen gegen eine insolvente Raiffeisenbank nicht ermöglicht, garantieren die Vereinsmitglieder der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich gemäß der Vereinssatzung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Tragfähigkeit die solidarische, zeitgerechte Erfüllung aller Kundeneinlagen und Eigenemissionen der insolventen Raiffeisenbank.

Die Garantieverpflichtung wurde nicht eingebucht, da es nicht möglich ist, die potenzielle Haftung der Raiffeisen Landesbank Vorarlberg aus dem Haftungsverbund betragsmäßig festzulegen.

Zum 30. September 2019 (Stichtag) wurde die Haftung der Kundengarantiegemeinschaft für alle Forderungen beendet.

Zum Stichtag bestehende Guthaben fallen weiterhin unter die Haftung. Auszahlungen und alle anderen Belastungsbuchungen nach dem Stichtag reduzieren die Haftung. Allfällige Erhöhungen von Guthaben nach dem 30. September 2019 und danach begründete Geschäftsbeziehungen sind von der Haftung nicht mehr umfasst. Die Rechte aus der gesetzlichen Einlagensicherung bleiben davon selbstverständlich unberührt und im vollen Ausmaß aufrecht.

Im gleichen Umfang sind mit diesem Haftungsverbund alle Kundeneinlagen und Eigenemissionen der RLBV geschützt. Dieser Schutz geht über die gesetzliche Haftung gemäß ESAEG hinaus.

Einlagensicherungseinrichtungen

Durch das ESAEG wurde die EU-Richtlinien 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme in Österreich umgesetzt. Das Gesetz schreibt vor, dass jede Sicherungseinrichtung einen Einlagensicherungsfonds einzurichten hat, welcher mittels jährlicher Beitragsvorschreibung an ihr Mitgliedsinstitut bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von zumindest 0,8 Prozent der Summe der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute auszustatten ist. Aus der in §§ 8 und 45 ESAEG enthaltenen Pflichtmitgliedschaft entstehen Verpflichtungen für die RLBV.

Seit dem 29. November 2021 gehören Raiffeisen Bank International AG und ihre österreichischen Tochterbanken, Raiffeisenlandesbanken und Raiffeisenbanken der Österreichischen Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen (ÖRS) als gesetzliche Sicherungseinrichtung an.

Zur Finanzierung der gesetzlichen Einlagensicherung durch Aufbau eines ex-ante Fonds iSd § 13 ESAEG sind gemäß § 21 ESAEG jährlich Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge richtet sich gemäß § 23 ESAEG nach der Höhe der gedeckten Einlagen und der Ausprägung der Risiken denen das Institut ausgesetzt ist. Im Jahr 2022 hat die RLBV einen Beitrag von 332.747,00 Euro geleistet (VJ 391 Tsd. Euro). Zahlungsverpflichtungen iSd § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG wurden nicht verwendet.

Darüber hinaus kann die Sicherungseinrichtung pro Kalenderjahr Sonderbeiträge in der Höhe von maximal 0,5 Prozent der Summe der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute einheben. Diese Schwelle kann im Einzelfall durch die Genehmigung der FMA auch überschritten werden. Die Höhe des Sonderbeitrags bestimmt sich gemäß § 22 ESAEG als Verhältnis des zuletzt fälligen Jahresbeitrags der Raiffeisen Landesbank Vorarlberg zur Gesamtsumme der zuletzt fälligen Jahresbeiträge aller Mitglieder der Sicherungseinrichtung. Im Geschäftsjahr 2022 wurde ein Sonderbeitrag im Zusammenhang mit der Abwicklung der Sberbank Europe AG in Höhe von 89.115,00 Euro eingehoben.

Im Falle einer Auszahlung von Entschädigungen für gesicherte Wertpapierdienstleistungen iSd § 49 ESAEG (Anlegerentschädigung) beträgt die Beitragsleistung des Einzelinstituts pro Geschäftsjahr maximal 1,5 Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß Art. 92 Abs. 3 lit. a CRR zuzüglich des 12,5fachen des Eigenmittelerfordernisses für das Positionsrisiko gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 CRR und somit für die RLBV 31.968.999,86 Euro (Vorjahr: 31.274 Tsd. Euro). Im Geschäftsjahr 2022 wurde keine Anlegerentschädigung erbracht.

Institutsbezogene Sicherungssysteme

Ein IPS ist eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die die teilnehmenden Institute dezentraler Bankengruppen absichert. Damit wird das solidarische Zusammenstehen geregelt. Gemäß Art. 49 CRR müssen Kreditinstitute bei der Ermittlung ihrer Eigenmittel grundsätzlich deren Position in Eigenmittelinstrumenten anderer Kreditinstitute in Abzug bringen, sofern nicht eine Befreiung aufgrund von Art. 49 Abs. 3 CRR durch gebildete IPS besteht. Desweiteren dürfen Kreditinstitute gemäß Art. 113 Abs. 7 CRR mit Genehmigung der zuständigen Behörden, Risikopositionen – mit Ausnahme von Risikopositionen, die Posten des harten Kernkapitals, zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitals gemäß CRR bilden – gegenüber Gegenparteien, mit denen sie ein IPS abgeschlossen haben, mit einem Risikogewicht von 0 Prozent bewerten.

Das neue institutsbezogene Sicherungssystem Raiffeisen-IPS wurde mit der ÖRS (Österreichische Raiffeisen Sicherungseinrichtung) als Sicherungseinrichtung im Mai 2021 von der FMA als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem gemäß Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) anerkannt. Die teilnehmenden Institute haben nach Ablauf der sechsmonatigen gesetzlichen Wartefrist den Wechsel von ESA zu ÖRS vollzogen. Die RBI AG, ihre österreichischen Tochterbanken, Raiffeisen-Landeszentralen und Raiffeisenbanken schlossen im März 2021 eine Vereinbarung über ein neues institutsbezogenes Sicherungssystem (Raiffeisen-IPS) gemäß Artikel 113 Abs 7 CRR (Kapitaladäquanzverordnung der Europäischen Union – Capital Requirements Regulation) ab. Darin verpflichten sich die teilnehmenden Institute, einander gegenseitig abzusichern und insbesondere bei Bedarf einander die Liquidität und Solvenz sicherzustellen. Dieses neue Raiffeisen-IPS wurde im Mai 2021 von den zuständigen Aufsichtsbehörden EZB und FMA als institutsbezogenes Sicherungssystem im Sinne von Artikel 113 Abs 7 CRR mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten der teilnehmenden Institute anerkannt. Danach dürfen unter anderem Forderungen zwischen den Raiffeisen-IPS-Mitgliedern mit einem Risikogewicht von null Prozent angesetzt werden. Das Raiffeisen-IPS unterliegt einer gemeinsamen

aufsichtsrechtlichen Überwachung. Es sind unter anderem die Eigenmittelbestimmungen auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Das neue Raiffeisen-IPS ersetzt die bis dahin bestehenden institutsbezogenen Sicherungssysteme auf Bundes- und Landesebene, die im Juni 2021 aufgelöst wurden.

Die ÖRS nimmt für das Raiffeisen-IPS Aufgaben der Risikofrüherkennung und das Berichtswesen wahr. Die ÖRS verwaltet auch als Treuhänderin das liquide Sondervermögen des Raiffeisen-IPS.

Das Raiffeisen-IPS wird durch den Gesamtrisikorat gesteuert, der sich aus Vertretern der RBI AG, der Raiffeisenlandesbanken und der Raiffeisenbanken zusammensetzt. Aufgaben, die auf Landesebene gelöst werden können, hat der Gesamtrisikorat an Landesrisikoräte delegiert, die sich aus Vertretern der jeweiligen Raiffeisenlandesbank und den Raiffeisenbanken des Landes zusammensetzen.

Aufgrund der Zahlungen im Jahr 2022 erhöhte sich der R-IPS Fonds auf 13.193.043,04 (Vorjahr 12.234 Tsd. Euro)

3. Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR)

Art. 435 Abs 1 lit a – d und Art. 435 Abs 2 lit e:

Hinsichtlich Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken (Abs 1 lit a), Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagementfunktionen, einschließlich Informationen über Befugnisse und Status (Art 1 lit b), Umfang und Art der Risikoberichts- und Risikomesssysteme (Abs 1 lit c) und Leitlinien, Strategien und Verfahren zur Risikoabsicherung und -minderung sowie Überwachung (Abs 1 lit d) verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf den auf unserer Homepage veröffentlichten Risikobericht im Jahresfinanzbericht 2022 (Seite 50ff).

<https://www.raiffeisen.at/vorarlberg/rlb/de/investoren/geschaeftszahlen.html>

Ergänzend zu diesen Angaben zeigt folgende Tabelle den Liquiditätspuffer, die Nettoabflüsse und die LCR-Quote zum 31.12.2022:

Liquidity Buffer:	1.640.012.126
Net liquidity outflow:	1.038.068.044
Liquidity coverage ratio:	157,99%

Abbildung 1: LCR-Quote

Die Einhaltung der Kennzahlen erfolgt auf Basis der Li-Waiver-Gruppe und befreit die Einzelinstitute von der Einhaltung der Liquiditätsdeckungsanforderung des Art. 412 Abs 1 CRR (§ 70 Abs 4a Z 12 BWG) sowie der Anforderung der stabilen Refinanzierung gemäß Art. 413 Abs 1 CRR (NSFR).

Ergänzend zu den Angaben im Jahresfinanzbericht zeigt die folgende Tabelle die Beteiligungspositionen nach Art und Zielsetzung.

Art und Ziel der Beteiligung	Stand 31.12.2022 in TEUR
Strategische Beteiligungen an Kredit-/Finanzinstituten mit Ertragserwartung	174.119
Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	1.196
Sonstige strategische Beteiligungen ohne Ertragserwartung	48
Sonstige Beteiligungen mit Ertragserwartung	5.139
Sonstige Beteiligungen ohne Ertragserwartung	24
Beteiligungen	180.526
Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	34.419
Sonstige strategische Beteiligungen ohne Ertragserwartung	1.492
Sonstige Beteiligungen mit Ertragserwartung	0
Anteile an verbundenen Unternehmen	35.911
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	216.437

Abbildung 2: Art und Ziel der Beteiligung

Bilanziell werden die Beteiligungspositionen im UGB/BWG als Beteiligungen bzw. Anteile an verbundenen Unternehmen behandelt. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, sofern nicht anhaltende Verluste, verringertes Eigenkapital und/oder ein verminderter Ertragswert eine Abwertung auf das anteilige Eigenkapital, auf den Ertragswert bzw. auf den Börsenkurs erforderlich machen.

Angaben über vorgenommene Abschreibungen und Veräußerungen finden sich im veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2022 auf der Seite 16.

Buchwert und Zeitwert der Beteiligungspositionen:

	Buchwert 31.12.2022 in TEUR	Zeitwert 31.12.2022 in TEUR
Beteiligungen	180.526	182.225
Anteile an verbundenen Unternehmen	35.911	45.030
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	216.437	227.255

Abbildung 3: Buchwert und Zeitwert der Beteiligungspositionen

Art. 435 Abs 1 lit e:

Hiermit wird bestätigt, dass die in der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg (RLBV) eingerichteten und im Risikomanagementhandbuch der RLBV verankerten Risikomanagementsysteme und –verfahren dem Profil und der Strategie der RLBV angemessen sind.

Art. 435 Abs 1 lit f:

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg ist eine genossenschaftliche Regionalbank mit einem Geschäftsmodell, das auf 3 Pfeilern beruht:

- Servicierung der Vorarlberger Raiffeisenbanken und Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
- Geschäftsbank mit der Betreuung der Top-250-Unternehmen in Vorarlberg, der Privat- und Geschäftskunden in Bregenz sowie ausgewählter Firmenkunden im grenznahen deutschen Raum
- Eigengeschäft mit der Veranlagung und dem Management von Immobilien und Beteiligungen

Bei diesem breit aufgestellten Geschäftsmodell gelten folgende gesamtrisikopolitischen Grundsätze:

- Proportionalität (Prinzip der Angemessenheit)
- Erhalt der Risikotragfähigkeit sowohl in der Going Concern Sicht (Erhalt der regulatorischen Geschäftsfähigkeit) als auch in der Gone Concern Sicht (Gläubigerschutz im Liquidationsfall)
- Risikobewusstsein sowie Risikokultur, welche nur Risiken zulässt, welche auch verstanden werden
- Limitierung als zentraler Baustein im Risikomanagement
- Neue Produkte werden nur mit einem Produkteinführungsprozess zugelassen

Ein umfassender Überblick über das Risikomanagement der RLBV inkl. wesentlicher Kennzahlen ist aus dem auf unserer Homepage veröffentlichten Risikobericht im Jahresfinanzbericht 2022 zu ersehen.

Die Ukraine Krise sowie deren negative Folgewirkungen werden vermutlich auch relevante Auswirkungen auf das Risikoprofil der Raiffeisen Landesbank Vorarlberg haben. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Offenlegung waren allerdings – bedingt durch die Interventionsmaßnahmen der öffentlichen Hand und die Maßnahmen der Zentralbanken noch keine gravierenden Veränderungen in den Risikodaten beobachtbar. Im Kreditrisiko war aufgrund der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen, wie beispielsweise Moratorien oder geförderte Überbrückungsfinanzierungen, noch kein Anstieg der Ausfallraten zu beobachten.

Im Marktrisiko waren zwar spürbare Anstiege der Zinssätze, der relevanten Volatilitäten und der Credit Spreads hinzunehmen, die Eingriffe der Zentralbanken haben jedoch die Kapitalmärkte mittlerweile weitgehend beruhigt.

Im Liquiditätsrisiko hat sich die Nutzung des Angebots zur Teilnahme am TLTRO III sowie die Emissionstätigkeit risikomindernd ausgewirkt.

Um dauerhaft nachteiligen Auswirkungen der Ukraine Krise auf das Risikoprofil zu begegnen, wurden bankintern eine Task Force eingerichtet, sowie die Berichtsfrequenzen zu steuerungsrelevanten Indikatoren aus den Bereichen Liquiditätsmanagement, Risikomanagement und Kreditmanagement erhöht sowie Stresstests und Szenarioanalysen durchgeführt. Die Ergebnisse werden tourlich dem Vorstand, dem Risikoausschuss und dem Aufsichtsrat vorgelegt.

Art. 435 Abs 2 lit a:

Die Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen wurden in der letzten Sitzung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg am 23.02.2023 sorgfältig überprüft und festgestellt, dass die Mandatsbeschränkungen laut FMA- „Fit-& Proper Rundschreiben“ eingehalten werden.

Unter Anwendung der Bestimmungen des FMA-Rundschreibens zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen kann festgehalten werden, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des Vorstandes der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg im Geschäftsjahr 2022 allfällige Leitungs- und/oder Aufsichtsfunktionen im Rahmen der Mandatsgrenzen der §§ 5 Abs. 1 Z 9a und 28a Abs. 5 Z 5 BWG ausgeübt haben. Die Einhaltung dieser Mandatsgrenzen wird jährlich geprüft.

Anzahl der bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen gem. §§ 5 Abs. 1 Z 9a iVm. 28a Abs. 5 Z 5		
	Leitungs- funktionen	Aufsichtsfunktion
Aufsichtsrat		
AR-Vorsitzender Dipl. Ing. Andreas DORNER, CSE	1	1
AR-Vors.-Stv. Mag. Gerhard FEND	1	1
Bgm. Elmar RHOMBERG	1	1
Mag. Michael KUBESCH, MBA, CSE	1	1
Mag. Gotthard BILGERI	1	1
VDir. Mag. Jürgen ADAMI, CSE	1	1
VDir. Mag. (FH), MA Markus PRÜNSTER	1	1
VDir. Mag. Richard ERNE CFP	1	1
Rebecca REINER (Betriebsratsobfrau)		1
Mag. (FH) Arnold HELBOCK (Betriebsrat)		1
Dietmar MÜLLER MBA, CSE (Betriebsrat)		1
Mag. Patrick SCHWARZ, (Betriebsrat)		1
Geschäftsleitung		
Vorstandsvorsitzender KommR Betriebsökonom Wilfried HOPFNER, CSE (bis 30.06.2022)	1	1
Vorstandsvorsitzender-Stellv. Mag. Michael ALGE, CSE (bis 30.06.2022), Vorstandsvorsitzender Mag. Michael ALGE, CSE (ab 01.07.2022)	1	2
Vorstandsvorsitzender-Stellv. Dr. Jürgen KESSLER, CSE (bis 31.12.2022)	1	2
Vorstandsvorsitzender-Stellv. Manfred MIGLAR, CSE (ab 01.07.2022)	1	1
Vorstandsvorsitzender-Stellv. Thomas NUSSBAUMER (ab 01.03.2023)	1	2

Abbildung 4: Anzahl der bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen gem. Art. §§ 5 Abs. 1 Z 9a und 28a Abs. 5 Z 5 BWG (also exklusiv Mandate in Gruppenunternehmen, bei IPS-Mitgliedern etc. sowie Mandate in nicht-gewerblichen Organisationen)

Art. 435 Abs 2 lit b:

Im Nominierungsausschuss am 23.02.2023 wurden in der „Fit & Proper-Richtlinie“ die Aspekte der Gendergerechtigkeit und Diversität angepasst. Für die Auswahl von Personen für den Aufsichtsrat, für den Vorstand/die Geschäftsleitung und für Schlüsselfunktionen ist neben fachlicher Kompetenz auch die Erfüllung der erforderlichen persönlichen Qualifikationen sowie die anzustrebende Diversität hinsichtlich Alter und Geschlecht maßgeblich.

Die Eignung ist regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Anforderungen umfassen u.a. die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit (insb. Rechtswidrigkeiten im Rahmen der beruflichen Tätigkeit oder in der persönlichen Sphäre), die fachliche Eignung (ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse) sowie die für die Ausübung der Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion

erforderliche Erfahrung (im Bankenbereich oder vergleichbaren Unternehmen) und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit.

Die Fit & Proper Richtlinie stellt die schriftliche Festlegung der Strategie für die Auswahl und den Prozess zur Eignungsbeurteilung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, des Vorstandes/der Geschäftsleitung und für Schlüsselfunktionen dar und steht mit den Werten und langfristigen Interessen der RLVB im Einklang. Es werden die Kriterien für die Beurteilung der Eignung, die erforderlichen Unterlagen und der Prozess für die Sicherstellung der Eignung sowie der anlassbezogenen Reevaluierung dokumentiert.

Für Aufsichtsrat, Vorstand/Geschäftsleitung und Inhaber von Schlüsselfunktionen gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung des Kreditinstituts spezifische Anforderungen in Bezug auf ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen. Die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen jeder einzelnen Person im Hinblick auf die kollektiven Anforderungen an die Zusammensetzung der Gremien stellen sicher, dass auf Basis eines guten Verständnisses für die Geschäftstätigkeit, die Risiken und die Governance Struktur der RLVB sowie die regulatorischen Rahmenbedingungen gut informierte und kompetente Entscheidungen für die Führung der RLVB getroffen werden.

Aufsichtsrat:

- Ziel ist es gem. der festgelegten Fit & Proper Policy, den Aufsichtsrat der RLVB so zu besetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung sichergestellt ist, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- Es sollen Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, die durch ihre Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes in der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg wahrzunehmen und das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit zu wahren.
- Bei der Auswahl der Funktionsträger ist auf die Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Organs zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist.

Vorstand:

- Ziel ist es gem. der festgelegten Fit & Proper Policy, den Vorstand der RLVB so zu besetzen, dass eine qualifizierte und effektive Leitung der Geschäfte des Instituts sichergestellt ist, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- Es sollen Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, die durch ihre Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines Vorstandes wahrzunehmen und das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit zu wahren.
- Bei der Auswahl der Vorstände ist auf die Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Organs zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes der RLVB werden vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen nach § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG ausgewählt und bestellt. Hinsichtlich tatsächlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verweisen wir auf die Lebensläufe der Vorstände auf unserer Homepage:

<https://www.raiffeisen.at/vorarlberg/rlb/de/meine-bank/personen/vorstand.html>

Art. 435 Abs 2 lit c:

- Im Aufsichtsrat der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg sollen Persönlichkeiten mit Führungserfahrung aus Tätigkeiten in Wirtschaft oder Politik, insbesondere gem. festgelegter Fit & Proper Policy in Unternehmensleitungen und/oder als Mitglied eines Aufsichtsrates bzw. eines vergleichbaren Gremiums bzw. Persönlichkeiten mit Sektorkenntnis vertreten sein. Der RLVB kommt Koordinierungsfunktion für die Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg und die sonstigen Genossenschaftsmitglieder in Vorarlberg zu. Aus diesem Grund bestehen Nominierungsrechte für einen Großteil der Mandate von bestimmten Mitgliedergruppen der RLVB.
- Bei der Auswahl des Vorstandes der RLVB ist auf die Gesamtzusammensetzung zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist. In der Geschäftsleitung sollen Persönlichkeiten mit Leitungserfahrung, vorzugsweise im Kreditinstituts- oder Finanzinstitutsbereich, vertreten sein.
- Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg ist bemüht, den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechtes sowohl im Aufsichtsrat als auch im Vorstand zu erhöhen. Das Ziel soll dadurch erreicht werden,

dass im Falle einer Neuwahl bzw. Neubesetzung Frauen aktiv auf eine Kandidatur hin angesprochen werden. Die RLBV versucht, das Bewusstsein für die Bedeutung und die positiven Auswirkungen einer Geschlechterdiversität bei den eigenen Mitarbeitenden, den Vorarlberger Raiffeisenbanken und den sonstigen Mitgliedern durch entsprechende Kommunikation zu stärken. Soweit Nominierungsrechte bestehen, ist die RLBV bemüht darauf hinzuwirken, dass die Diversitätsstrategie bei Ausübung der Nominierungsrechte berücksichtigt wird.

Art. 435 Abs 2 lit d:

Die RLBV hat einen Risikoausschuss gemäß § 39d BWG eingerichtet. Der Risikoausschuss hält zumindest eine Sitzung im Jahr ab. Am 06.03.2014 hat die konstituierende Sitzung des Risikoausschusses der RLBV stattgefunden. Im Jahr 2022 fand die Risikoausschusssitzung am 18.10.2022 statt.

Art. 435 Abs 2 lit e:

Über die Risikoentwicklung der RLBV wird regelmäßig (siehe Risikobericht) vom Geschäftsbereich Risikomanagement an den Vorstand berichtet. Darüber hinaus berichtet der Vorstand mindestens vierteljährlich über die Risikoentwicklung in Aufsichtsratssitzungen sowie ad-hoc wenn erforderlich.

Über die Risikostrategie, die Risikolage und die wesentlichen Entwicklungen in der RLBV wird seitens des Leiters Risikocontrolling im Risikoausschuss des Aufsichtsrats berichtet. Der Risikoausschuss des Aufsichtsrats berät den Vorstand hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie. Er überwacht die Umsetzung dieser Strategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gem. BWG, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität.

4. Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)

Der Anwendungsbereich dieser Offenlegung bezieht sich auf die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg. Es erfolgt keine Aufstellung eines Konzernabschlusses, da keine nachgeordneten Institute im Sinne des § 30 BWG vorliegen und daher auch keine KI-Gruppe vorliegt.

5. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

Zusammensetzung der Eigenmittel und Kapitalquoten

In den quantitativen Offenlegungstabellen EU CC1 und EU CC2 erfolgt eine detaillierte Aufschlüsselung der Eigenmittelpositionen und die Überleitung der Bilanzpositionen auf die regulatorischen Eigenmittel der Raiffeisen Landesbank Vorarlberg.

Die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente gemäß Template EU CCA sind in Kapitel 26 beschrieben.

6. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Ansatz zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals

Der Ansatz, nach dem die RLB Vorarlberg die Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung aktueller und zukünftiger Aktivitäten bzw. Risiken beurteilt („Risikotragfähigkeit“), ist unter 3. Risikomanagementziele und Risikopolitik (Artikel 435 CRR) beschrieben.

Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals

Nicht anwendbar (nur auf behördliche Anforderung offenzulegen).

Quantitative Angaben zu den Eigenmittelanforderungen

Die gesetzlichen Eigenmittelanforderungen werden gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der CRR (Standardansatz) ermittelt und werden in Form der Übersicht zu den Gesamtrisikobeträgen in der quantitativen Offenlegungstabelle EU OV1 dargestellt.

Die quantitativen Offenlegungsanforderungen zu Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz sind für die Raiffeisen Landesbank Vorarlberg nicht anwendbar, da die Ermittlung der Risikopositionsbeträge nach dem Standardansatz und nicht nach dem IRB-Ansatz erfolgt.

Ebenso sind die quantitativen Offenlegungsanforderungen zu nicht in Abzug gebrachten Positionen in Eigenmittelinstrumenten von Versicherungsunternehmen (Versicherungsbeteiligungen) gemäß Artikel 49 Abs 1 lit a) CRR und zu den zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für Finanzkonglomerate laut Richtlinie 2002/87/EG für die Raiffeisen Landesbank Vorarlberg nicht relevant.

7. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Art. 439 lit a:

Basis für das Kontrahentenausfallrisiko ist das gewichtete Derivatevolumen nach Art. 271 CRR. Darauf wird nach Rating der expected loss (EL) und unexpected loss (UL) gerechnet. Unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg (und aller darin enthaltenen Risiken) ist für die Kapitalzurechnung ein Gesamtlimitsystem mit Risikolimitierung pro Risikoart im Einsatz. Die Limitermittlung leitet sich aus der Geschäftsstrategie, Risikostrategie sowie Risiko Appetit und den jeweiligen Planungen her.

Daneben gibt es für die Treasurygeschäfte ein umfangreiches operatives Linien- und Limitsystem, welches das Ausfallrisiko je Kontrahent begrenzt. Die Obergrenze für Kredite an Kontrahenten auf Einzelengagementebene ist bei Fremdbanken als Gesamtlimit und Sublimit nach Geschäftsarten organisiert, bei Kommerzkunden unter Anwendung des Kreditlimitsystems für Firmenkunden.

Art. 439 lit b:

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg hat mit allen Interbank-Handelspartnern, mit denen OTC-Derivate abgeschlossen werden, einen Rahmenvertrag (ISDA Master Agreement oder Österreichischer Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte) abgeschlossen.

Zusätzlich wurden diese Verträge bei allen Interbank-Handelspartnern um den Credit Support Annex (CSA) bzw. den Besicherungsanhang (BSA) erweitert.

Aufgrund der täglichen Bewertung der OTC-Derivate, dem Austausch von Marginzahlungen, der Ausgestaltung der Verträge und den implementierten Prozessen, ist eine zeitnahe Anpassung der Sicherheiten gewährleistet. Dadurch findet in diesen Fällen eine effektive Risikominderung statt.

Art. 439 lit c:

In der Position Kreditrisiko werden keine Korrelationen innerhalb und zwischen den Forderungsklassen gerechnet. Das heißt: Jedes Risiko wird je Kunde ermittelt und dann aufaddiert.

In der Position Marktpreisrisiko wird ebenfalls auf eine Korrelation zwischen den Risikoarten verzichtet. Innerhalb der Risikoarten werden die Risiken entsprechend korreliert, das bedeutet, dass Aktien, Währungen und Anleihen jeweils in sich korreliert werden.

Art. 439 lit d:

Entsprechend den "Credit Event upon merger" Klauseln in den CSA Klauseln ist die Gegenpartei berechtigt bei einer Ratingänderung die Geschäfte vorzeitig zu beenden. Dies hätte jedoch keinen Einfluss auf den Sicherungsbetrag, der bereitzustellen wäre.

Art. 439 lit e:

Hinsichtlich Summe der Zeitwerte verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf unsere Darlegungen im Anhang zur Bilanz 2022 in unserem auf unserer Homepage veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2022 auf den Seiten 22ff. Da wir keinen umfassenden Ansatz bei der Berücksichtigung der Sicherheiten einsetzen, werden auch keine Aufrechnungen vorgenommen.

Art. 439 lit f:

Die risikogewichteten Aktiva ermitteln sich nach dem Standardansatz gem. Art. 274 CRR.

Art. 439 lit g:

Derzeit bestehen keine Absicherungen in Form von Kreditderivaten.

Artikel 439 lit h:

Nicht anwendbar.

Quantitative Angaben zum Gegenparteiausfallrisiko

Die quantitativen Angaben zum Gegenparteiausfallrisiko sind in den quantitativen Offenlegungstabellen EU CCR1 bis EU CCR8 dargestellt, wobei die Tabellen EU CCR4 und EU CCR7 für die Raiffeisen Landesbank Vorarlberg nicht relevant sind.

8. Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Seit 01.01.2016 kommt der antizyklische Kapitalpuffer als zusätzliche Kapitalanforderung zur Anwendung. Die Kapitalanforderung für den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer ergibt sich durch Multiplikation des Gesamtrisikobetrages mit dem gewichteten Durchschnitt der institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer-Quoten, die in jenen Mitgliedstaaten und Drittländern gelten, in denen wesentliche Kreditrisikopositionen gem. § 5 Kapitalpuffer-Verordnung gehalten werden. Der antizyklische Kapitalpuffer ist im harten Kernkapital vorzuhalten.

Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers für die im jeweiligen Land belegenen wesentlichen Kreditrisikopositionen wird durch die nationalen Aufsichtsbehörden festgelegt. Für das Jahr 2022 sieht die Bankenaufsicht keine Notwendigkeit für einen antizyklischen Kapitalpuffer in Österreich.

Die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers beträgt zum 31.12.2022 TEUR 111. Die institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers liegt bei ca. 0,0048% des Gesamtrisikobetrages.

Die geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen und die Parameter zur Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers sind in den quantitativen Offenlegungstabellen EU CcyB1 und EU CcyB2 dargestellt.

9. Systemrelevanz (Art. 441 CRR)

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg zählt nicht zu den systemrelevanten Instituten gem. Art. 131 der Richtlinie 2013/36/EU.

10. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Art. 442 CRR)

Verwendete Definitionen von „überfällig“, „wertgemindert“ und „notleidend“

Ein Ausfall eines bestimmten Schuldners gilt gemäß Artikel 178 Abs 1 CRR als gegeben, wenn einer oder beide der nachstehenden Fälle eingetreten ist bzw. sind:

- das Institut sieht es als unwahrscheinlich an, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen in voller Höhe begleichen wird, ohne dass das Institut auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift (unlikeliness to pay, UTP), und/oder
- eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Institut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen ist mehr als 90 Tage überfällig (Basel-Überfälligkeit)

Separate Definitionen für „ausgefallen“, „wertgemindert“ und „notleidend“ kommen im Rahmen der Rechnungslegung nicht zur Anwendung.

Ausgefallene Engagements werden im Rahmen des bankinternen Rating-Systems in die Bonitätsklassen 5,0 sowie 5,1 und 5,2 eingestuft.

Nicht als wertgemindert geltende überfällige Risikopositionen

Da alle Risikopositionen, die mehr als 90 Tage überfällig sind, per Definition als ausgefallen (und damit wertgemindert) gelten, gibt es keine derartigen Risikopositionen in der RLB Vorarlberg.

Methoden zur Bestimmung allgemeiner und spezifischer Kreditrisikoanpassungen

Dem Ausfallsrisiko bei Engagements in den Bonitätsklassen 5,1 und 5,2 wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen zu Eventualverbindlichkeiten Rechnung getragen (spezifische Kreditrisikoanpassung). Diese Vorsorgen werden in Höhe des erwarteten Ausfalls gebildet.

Für alle nicht einzelwertberichtigten Forderungen erfolgt die Bildung einer Portfoliowertberichtigung. Die Berechnung erfolgt anhand statistischer Methoden für den gesamten kreditrisikobehafteten Forderungsbestand (einschließlich nicht ausgenutzter Rahmen und Haftungen). Alle Parameter zur Ermittlung werden von der Österreichischen Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen (ÖRS) zur Verfügung gestellt. Die Validierung wird regelmäßig, zumindest jährlich vorgenommen.

Um den erhöhten Kreditrisiken aus der Ukraine Krise, Inflation und Lieferketten Problematik und dem damit verbundenen unsicheren makroökonomischen Umfeld Rechnung zu tragen, wurde die Portfoliowertberichtigung für Kunden um einen Risikoaufschlag basierend auf einem die makroökonomischen Bedingungen berücksichtigenden Stresstest erhöht.

Es wird 2022 von der Möglichkeit der Bildung einer zusätzlichen Rücklage im Rahmen des Bewertungsspielraums gemäß § 57 Abs 1 BWG (allgemeine Kreditrisikoanpassung) kein Gebrauch gemacht. Es finden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich der Bewertung von Umlaufvermögen Anwendung.

Quantitative Angaben zum Kredit- und Verwässerungsrisiko

Die spezifischen Kreditrisikoanpassungen (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Portfoliowertberichtigungen) und die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen (Wertberichtigung gem. § 57 BWG) haben sich im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2022 laut folgender Darstellung entwickelt.

	Stand 01.01.2022	Verbrauch	Auflösung	Zuführung/Währung sdifferenz	Gesamtergebnis
Wertberichtigung	21.221	1.003	5.709	5.154	19.663
Portfoliowertberichtigung	4.110	0	0	2.773	6.883
Wertberichtigung § 57 (1) BWG	68.619	0	0	0	68.619
Rückstellungen	4.116	0	3.200	58	974
Portfoliowertberichtigung auf offene Rahmen und Haftungen	994	0	16	154	1.132
Gesamtergebnis	99.060	1.003	8.925	8.139	97.271

Abbildung 5: Quantitative Angaben zum Kredit- und Verwässerungsrisiko

Definition einer umstrukturierten Risikoposition gemäß Artikel 178 Abs 3 lit d CRR

Die Definition einer umstrukturierten Risikoposition in der RLB Vorarlberg entspricht den Anforderungen von Artikel 178 Absatz 3 lit d CRR, die in den EBA-Leitlinien zur Ausfalldefinition präzisiert sind.

Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkreditrisiko

Währung	Tilgungsträger -ausleihungen	Anteil am Kreditgeschäft	Tilgungsträg erlücke
EUR	1.291	0,06%	822
CHF	5.434	0,26%	1.553
Gesamt	6.725	0,32%	2.375

Abbildung 6: Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkreditrisiko

Die Tilgungsträgerkredite weisen gesamt eine Tilgungsträgerlücke von 35,31% aus.

Weitere quantitative Angaben zum Kredit- und Verwässerungsrisiko sind in den quantitativen Offenlegungstabellen EU CR1, EU CQ1, EU CQ3, EU CQ4, EU CQ5 und EU CQ7 dargestellt.

11. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Die quantitativen Angaben zu den belasteten und unbelasteten Vermögenswerten, den entgegengenommenen Sicherheiten und den Belastungsquellen sind in den quantitativen Offenlegungstabellen EU AE1, EU AE2 und EU AE3 dargestellt.

Die Raiffeisen Landesbank Vorarlberg begibt zur Liquiditätsbeschaffung fundierte Bankschuldverschreibungen. Diese fundierten Bankschuldverschreibungen werden mittels Deckungsstock aus Hypothekarkreditforderungen (Hypothekendeckungsstock) besichert. Die Raiffeisenbanken stellen der RLBV gemäß Rahmenvereinbarung für den Deckungsstock Hypothekarkreditforderungen zur Verfügung. Eine weitere Möglichkeit zur Liquiditätsbeschaffung der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg besteht über Refinanzierungen (Wochentender und Targeted Longer-Term Refinancing Operation) bei der OeNB. Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg sowie die Raiffeisenbanken (als Drittsicherheitsgeber) hinterlegen Kreditforderungen, Wertpapiere und Retained Bonds als Sicherheiten bei der OeNB. Als weitere Plattformen zur Liquiditätsbeschaffung dienen der Raiffeisen Landesbank Vorarlberg die Schweizer Handelsplattform für den Interbankenmarkt SIX sowie die Eurex Repo. Zur Besicherung dieser Geschäfte verwendet die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Wertpapiere im Eigenbestand sowie Wertpapiere, die der RLBV im Rahmen der Wertpapierleihe durch die Raiffeisenbanken zur Verfügung gestellt werden.

12. Verwendung des Standardansatzes (Art. 444 CRR)

Art. 444 lit a+b:

ECAI und in Anspruch genommene Risikopositionsklassen

Ratings von ECAI werden im Bedarfsfall für die Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken in Nicht-Mitgliedsstaaten bzw. Institute in Nicht-Mitgliedstaaten herangezogen. Es wird diesbezüglich auf das Verzeichnis der ECAI gemäß Artikel 135 Z 2 CRR auf der Website der EBA verwiesen. Im Sektor werden ausschließlich öffentlich zugängliche Bonitätseinschätzungen von Standard & Poor's verwendet.

Art. 444 lit c:

Art und Umfang der Nutzung externer Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage erfolgt gemäß Artikel 136 und Artikel 138 ff CRR. Auf eine Offenlegung der Zuordnungen externer Bonitätsbeurteilungen zu den entsprechenden Bonitätsstufen wird verzichtet, da die RLB Vorarlberg die Standardzuordnungen entsprechend den technischen Durchführungsstandards der EBA verwendet.

Die quantitativen Angaben in Form der Risikopositionsklassen nach Risikogewicht sind in der quantitativen Offenlegungstabelle EU CR 5 dargestellt.

13. Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Hinsichtlich dieser Bestimmung verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf unsere Darlegungen im Risikobericht des Lageberichtes in unserem auf unserer Homepage veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2022 auf den Seiten 49 bis 61.

Die quantitativen Angaben zum Marktrisiko in Form der risikogewichteten Positionsbeträge beim von der Raiffeisen Landesbank Vorarlberg verwendeten Standardansatz sind in der quantitative Offenlegungstabelle EU MR1 dargestellt.

14. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko wird in der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg der Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 CRR angewendet.

Die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko sind in der quantitativen Offenlegungstabelle EU OR 1 dargestellt.

15. Schlüsselparameter und Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447 CRR)

Die RLB Vorarlberg ist zur jährlichen Veröffentlichung der Schlüsselparameter verpflichtet (keine Angabe unterjähriger Werte erforderlich) und legt die entsprechenden Informationen in Form eines 5-Jahres-Vergleichs jeweils zum Stichtag 31.12. offen.

Die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko sind in der quantitativen Offenlegungstabelle EU OR 1 dargestellt.

16. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)

Art, Annahmen und Messung des Zinsrisikos

Das Zinsrisiko wird täglich mit der Sensitivitäts-Kennzahl Szenario-PVBP gemessen und limitiert. Diese Kennzahl zeigt die maximale negative barwertige Änderung des gesamten Geschäftsbestandes bei einer Verschiebung der Zinskurve um 1 BP. Täglich erfolgt die Messung und Limitierung des Zinsrisikos mit der Risikokennzahl Value-at-Risk. Diese Kennzahl misst den möglichen Verlust, der bei einer Haltedauer für die 10 nächsten Handelstage mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % nicht überschritten wird.

Die Steuerung des Zinsrisikos erfolgt mit Hilfe beider Limit-Systeme, die im jährlichen Risikokapital-Limitierungs- bzw. Risikokapital-Allokations-Prozess aufeinander abgestimmt werden.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse wird das Zinsrisiko mit dem Wert des Value-at-Risk angesetzt. Neben diesen Kennzahlen sind weitere Stopp-Loss-Limite und Volumens-Limite als risikobegrenzende Instrumente installiert.

Täglich werden auch EBA Stressszenarien (Zinskurvenverschiebungen, Zinskurvendrehungen, Abflachungen) auf den Barwert berechnet. Diese Risikokennzahlen sind mit 12,5% des Kernkapitals limitiert. Die Berechnung des Zinsertrages (Szenario – „100bp Up/Down Zinsschocksimulation“) erfolgt monatlich. Zinsrisiken aus der Rückzahlung von Aktiva vor Fälligkeit ergeben sich für Positionen mit fixer Verzinsung. Bei der Kreditvergabe wird eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit bereits eingepreist. Produkte mit unbestimmter Zinsbindung, das sind vor allem b.a.w. Privat -Girogelder, werden mittels Fiktionen in die Risikomessung einbezogen. Die Annahmen wurden jeweils durch statistische Analysen ermittelt, welche sich an den Basel-Standards und dem OeNB-Leitfaden orientieren.

Messgrößen für Schwankungen des Zinsrisikos

Die Schwankungen der Zinsrisiken werden regelmäßig, insbesondere auch im Rahmen der monatlich tagenden Gremien analysiert. Ziel ist es, diese Risiken auch bei Auf- und Abwärtsschocks angemessen zu begrenzen und jederzeit Deckung dafür zu halten.

Weitere quantitative Angaben zum Zinsrisiko in Form der „Aufsichtlichen Schockszenarien“ sind in der quantitativen Offenlegungstabelle EU IRRBB1 dargestellt.

Das Spreadrisiko wird monatlich für alle Fremdemissionen im Bankbuch basierend auf dem Marktwert und den Creditspread-Volatilitäten ermittelt.

Das Währungsrisiko und das Preisrisiko werden täglich auf Basis der Preis- und Währungs-Volatilitäten ermittelt und je nach Bedarf durch Volumens- oder Stop-Loss-Limits begrenzt.

17. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)

In der Raiffeisen Landesbank Vorarlberg sind derzeit keine eigenen Kundenforderungen verbrieft.

18. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Art. 450 Abs 1 lit a:

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg hat gemäß § 39 Abs. 2 BWG sowie der Grundsätze der Anlage zu § 39b BWG im Sinne des Proportionalitätsprinzips ihre Vergütungspolitik festgelegt und in der Aufsichtsratssitzung vom 20.09.2011 beschlossen. Aufgrund der Präzisierungen, die die FMA in ihrem Rundschreiben im Dezember 2012 vorgenommen hat, wurde die Vergütungspolitik in der Sitzung des Vergütungsausschusses am 21.05.2013 überarbeitet. Aufgrund der Verordnung der Europäischen Kommission zu den „material risk takers“ wurde die Vergütungspolitik im Vergütungsausschuss am 03.03.2015 überarbeitet und in der geänderten Fassung beschlossen. Weiters wurde die Vergütungspolitik erneut aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (Umsetzung der EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik, Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Entlohnung des „sales staffs, Umsetzung des § 33 BWG bzgl. der Vergabe von Immobilien- und Hypothekarkrediten) adaptiert und im Vergütungsausschuss am 07.03.2017 beschlossen. In der Sitzung des Vergütungsausschusses vom 07.03.2018 wurde auf Basis des adaptierten FMA-Rundschreibens zur Vergütung festgestellt und in der Vergütungspolitik der RLVB festgehalten, dass die RLVB im Sinne des § 5 Abs 4 BWG ein komplexes Kreditinstitut ist. Die Verordnung 2019/2088 zur Offenlegung wurde mit 10.03.2021 gültig. Im Artikel 5 geht es um das Einbeziehen von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik, dies wurde in der Vergütungsrichtlinie vom 17.02.2021 sowie das Bekenntnis zur genderneutralen Vergütungspolitik am 23.02.2023 in der Richtlinie ergänzt und beschlossen.

Der Vergütungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Folgende Aufsichtsrats-Mitglieder wurden für den Vergütungsausschuss nominiert bzw. vom Betriebsrat delegiert:

Dipl.-Ing Andreas DORNER, CSE, AR-Vorsitzender
 Mag. Gerhard FEND, AR-Vorsitzender-Stellvertreter
 BGM. Elmar RHOMBERG, AR-Mitglied
 Mag. Richard ERNE CFP, CSE, AR-Mitglied
 Rebecca REINER, AR-Mitglied (Betriebsratsobfrau)
 Mag. (FH) Arnold HELBOCK, AR-Mitglied (Betriebsrat)
 Mag. Patrick SCHWARZ, AR-Mitglied (Betriebsrat)

Als Auskunftspersonen stehen dem Vergütungsausschuss unter anderem folgende Personen zur Verfügung:

KommR Betriebsökonom Wilfried HOPFNER, CSE Vorstandsvorsitzender (bis 30.06.2022)
 Mag. Michael ALGE, CSE Vorstandsvorsitzender (ab 01.07.2022)
 Prok. Mag. Christa STROBL, CSE Leitung Geschäftsbereich Personalmanagement

Für die Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg gelten folgende Grundsätze: Sie steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten, Nachhaltigkeitsrisiken und langfristigen Interessen des Kreditinstitutes in Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Sie ist weiters so gestaltet, dass Risiken zum Nachteil der Kunden vermieden werden. Die Vergütungspolitik der RLVB als serviceintensiver, kunden- und mitarbeiterorientierter Arbeitgeber soll die Bindung qualifizierter Mitarbeitenden an das Institut zur dauerhaften Umsetzung der Strategie und der Kundenbindung mit den Mitteln eines modernen Personalmanagements (internes Personalmarketing) fördern.

Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements der RLVB erfolgt durch den Vorstand der RLVB unter Einbindung des Geschäftsbereiches Personalmanagement, bzw. gegenüber dem Vorstand durch den Personalausschuss des Aufsichtsrates unter Einbindung des Geschäftsbereiches Personalmanagement. Der Risiko- und Compliance-Bereich hat wirksamen Input zur Gestaltung der Vergütungsregelungen zu geben. Die Regelung der Vergütung erfolgt durch den Kollektivvertrag bzw. durch

Einzelvereinbarungen. Einzelvereinbarungen werden seitens des Vorstandes unter Einbindung des Geschäftsbereiches Personalmanagement und allfällig anderer, maßgeblicher Bereiche abgeschlossen.

Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze der Vergütungspolitik erfolgt jährlich durch den Vergütungsausschuss unter Einbindung des Vorstandes/der Geschäftsleitung und des Geschäftsbereiches Personalmanagement. Weiters hat der Compliance-Bereich die Einhaltung der Grundsätze der Vergütungsregelungen zu prüfen.

Betreffen die Einzelvereinbarungen den Vorstand, so werden sie vom Personalausschuss des Aufsichtsrates abgeschlossen.

Die Auszahlung einer variablen Vergütung ist unzulässig, wenn ein substantieller Nettoverlust erwirtschaftet wird, bzw. eine adäquate Eigenmittelausstattung nicht mehr gegeben ist oder nicht aufrechterhalten werden kann.

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem soliden und wirksamen Frühwarnsystem und Risikomanagement der RLBV vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

Die Zielvereinbarung basiert auf der strategischen Stoßrichtung („Geschäftsstrategie der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg“), die im Rahmen der Balanced Score Card für den Vorstand/die Geschäftsleitung, die Geschäftsbereiche und die Stabsstellen heruntergebrochen wird. Der Rahmen für die Zielvereinbarung bildet neben der BSC das „Strategische Viereck“ (festgehalten in der Geschäftsstrategie der RLBV), in dem für die Raiffeisen Bankengruppe Vorarlberg ausgewogene Ziele in den Kategorien Liquidität, Risiko, Eigenmittel sowie Kosten und Erträge definiert werden.

Die Liste der „identifizierten Mitarbeitende“, die den speziellen Vergütungsgrundsätzen unterliegen, wird regelmäßig evaluiert. Im Rahmen von Stichproben wird die Einhaltung der Grundsätze durch die Innenrevision und Compliance überprüft.

Bei der Umsetzung der Vergütungspolitik im Haus wird das Compliance Office aktiv miteinbezogen. Mindestens einmal jährlich wird zudem die Umsetzung der Vergütungspolitik durch die Innrevision der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg überprüft.

Art. 450 Abs 1 lit b-h:

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem soliden und wirksamen Frühwarnsystem und Risikomanagement der RLBV vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

Kriterien für die Gestaltung der Vergütung im Rahmen unseres Vergütungsmanagements sind insbesondere:

Die Funktion (Modellstelle)

Die Übernahme von Führungsaufgaben

Die fachliche und persönliche Qualifikation (ein etwaiger Korrekturfaktor)

Die (facheinschlägige oder zweckdienliche) Erfahrung (Erfahrungsjahre)

Jede Stelle wird im Bewertungskomitee (bestehend aus dem für Personalmanagement zuständigen Vorstand, Leitung Personalmanagement, einem Mitglied aus dem Betriebsrat sowie der zuständigen Führungskraft) einer der 6 Jobfamilien (Führung, Vertrieb, Marketing, Finanzwirtschaft, kaufmännische Funktionen, IKT) zugeordnet. Jede Stelle wird im Modellstellenportfolio durch die Aufgabenstellung und speziellen Stellenanforderungen beschrieben. Jeder Modellstelle liegt eine Gehaltsgruppe und ein Marktgehalt zugrunde.

Die Bemessung der Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung interner und externer Marktvergleiche.

Die Vergütung der Mitarbeitenden kann neben einem fixen auch einen – abhängig von der Funktion – zusätzlichen variablen Gehaltsteil beinhalten und setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Elementen zusammen:

- a. kollektivvertragliches Schemagehalt
- b. starre oder valorisierbare Mehrleistungs-/Funktionszulagen
- c. einzelverrechnete Überstunden / Überstundenpauschalen / All In Vereinbarungen
- d. Leistungs- und ermessensunabhängige Vergütungen, die nach vorab festgelegten Kriterien anfallen, unwiderruflich zustehen und auch alle sonstigen Kriterien der Rz 117 der EBA-Guidelines erfüllen (z.B. Jubiläumsgelder, Kinderzulagen)
- e. insbesondere bei festen Zulagen wie zB Managementzulage, die nur an identifizierte Mitarbeitende vergeben werden, dokumentiert die RLBV die Gründe für die Einordnung als fixe Vergütung (Rz 121 EBA-Guideline)
- f. gesetzliche, kollektivvertragliche und einzelvertraglich von Anfang an vereinbarte Abfertigungen

Leistungs-/Erfolgsprämien werden vereinbart,

- a. um Ziele zu vereinbaren, welche die Risikopolitik und Nachhaltigkeitsfaktoren der Geschäftsstrategie nicht negativ beeinflussen,
- b. um den Gesamtbezug in einer modernen und vom Arbeitsmarkt erwarteten Form attraktiver zu gestalten,
- c. um die „Mitunternehmerschaft“ der Mitarbeitenden abzubilden, d. h.
 - den Mitarbeitenden in ertragsreichen Jahren die Möglichkeit zu bieten, am Unternehmenserfolg durch ihre Leistung angemessen zu partizipieren,
 - die RLBV in ertragsschwachen Jahren im Bereich des Personalaufwandes zu entlasten,
- d. um eine möglichst hohe Identifikation mit den Zielen des Unternehmens zu erreichen, die persönlichen Ziele dazu in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, in einer Zielvereinbarung festzuschreiben und messbar zu machen,
- e. sodass kein Anreiz für das Eingehen von Nachhaltigkeitsrisiken gesetzt wird.

Die erzielbaren Prämien sollen daher

- a. motivierend sein,
- b. angemessen sein (d. h. in Einschätzung der persönlichen Leistung, der Abteilungsleistung und des Gesamtergebnisses des Kreditinstituts bemessen sein),
- c. vertretbar sein (d. h., abhängig von der jeweiligen Funktion und der Gesamtvergütung),
- d. und geeignet sein, Mitarbeitende zu veranlassen, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

Basis für die Prämienausschüttung ist das EGT als Kennzahl, die die Risikokosten bereits berücksichtigt, sowie weitere Kennzahlen laut Strategie der RLBV. Das heißt, der allfällige variable Bezug kann auch teilweise oder zur Gänze entfallen.

Voraussetzung für die Auszahlung einer Prämie, die bei der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg einzelvertraglich vereinbart wird, ist die Erreichung der Ziele, die im Mitarbeitergespräch vereinbart werden.

Die Zielerreichung wird im Folgejahr festgestellt. Erst danach erfolgt die Prämienbemessung und Auszahlung. Eine garantierte variable Vergütung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und wird nur ausnahmsweise im Zusammenhang mit der Einstellung neuer Mitarbeitender gewährt. Sie ist dann auf das erste Jahr beschränkt.

Zahlungen (zu denen gesetzliche oder kollektivvertragliche Leistungen oder auch Kündigungsentschädigungen nicht zählen) im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrages spiegeln den langfristigen Erfolg wider und sind so gestaltet, dass sie Misserfolg nicht belohnen und dürfen nur bei solider Eigenmittelausstattung gewährt werden.

Als Mitarbeitende, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt, wurden neben dem Aufsichtsrat die erste Managementebene (Vorstand), die zweite Managementebene sowie eine definierte Gruppe von Mitarbeitenden in den Geschäftsbereichen Firmenkunden sowie Finanz- & Kapitalmärkte identifiziert. Zusätzlich wurden die Mitarbeitenden in Kontrollfunktionen identifiziert.

In Summe umfasst die Gruppe des "identified staffs" 50 Personen (inklusive Aufsichtsrat / Stand 23.02.2023). Mit dieser Gruppe der "identified staffs" sind alle Mitglieder der "risikokaufenden" Gruppen

der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg umfasst. Das sind neben dem Aufsichtsrat und Vorstand das Kreditrisikokomitee, das Liquiditätsrisiko- und Marktrisikokomitee sowie das Risikokomitee.

Die Bonusmöglichkeit für die identifizierten Mitarbeitenden bewegt sich jedoch in der Regel unter der seitens der FMA in ihrem Rundschreiben von Dezember 2012 definierten Erheblichkeitsschwelle. Sollte diese Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, wird die variable Vergütung über fünf Jahre (siehe Ziffer 12 der Anlage zu §39b BWG) zurückbehalten. 2019 wurde letztmalig für das Geschäftsjahr 2018 ein zurückgestellter Bonusanteil ausbezahlt. Da die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg eine nachhaltige Risikopolitik verfolgt, werden alle Verträge des "identified staffs" ab 01.01.2013 mit der seitens der FMA festgestellten Erheblichkeitsschwelle begrenzt.

Da die von der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg begebenen unbaren Instrumente nicht die Anforderungen der Z 11 der Anlage zu §39b BWG erfüllen, erfolgt die Auszahlung von Prämien zur Gänze in bar.

Die berufliche Tätigkeit sonstiger Mitarbeitenden, die im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung erhalten haben, die mindestens der niedrigsten Gesamtvergütung eines Mitgliedes des/der Vorstandes/Geschäftsleitung oder der Gesamtvergütung eines Leiters eines wesentlichen Geschäftsbereiches entsprochen hat, wirkt sich nicht wesentlich auf das Risikoprofil des Kreditinstituts aus. Dies wurde aufgrund objektiver Kriterien beurteilt.

Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für diese Tätigkeit, über die Funktionärsentschädigung hinaus, keine erfolgsorientierte variable Vergütung. Daher gibt es für sie keinerlei vergütungsbedingte Anreize zur Übernahme von Risiken durch unser Kreditinstitut.

Zielvereinbarungen, auf denen variable Vergütungsanteile beruhen, werden schriftlich vereinbart und umfassen sowohl quantitative als auch qualitative Ziele, wobei die qualitativen Ziele überwiegen müssen. In Bereichen des Hauses, in denen Ziele überwiegen, die nicht quantifiziert werden können, werden in der Regel keine variablen Vergütungsbestandteile vereinbart.

Die gesamte variable Vergütung schränkt die Fähigkeit des Kreditinstitutes zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung nicht ein. Zudem nimmt der Anteil an Mitarbeitenden mit variablen Vergütungsanteilen deutlich ab.

Zusammengefasste quantitative Angaben

Für das Geschäftsjahr 2022 gelangen in den ersten sechs Monaten im Geschäftsjahr 2023 nach erfolgter Feststellung des Zielerreichungsgrades in den Mitarbeitergesprächen nur an wenige Mitarbeitende variable Gehaltsbestandteile in geringer Höhe zur Auszahlung.

Quantitative Angaben zu den Vergütungen

Die quantitativen Angaben zu den Vergütungen sind in den quantitativen Offenlegungstabellen EU REM1, EU REM2, EU REM3 und EU REM4 abgebildet.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden keine Sonderzahlungen (zB garantierte variable Vergütungen, Abfindungen) an identifizierte Mitarbeiter geleistet. Es war keine Zurückbehaltung von Vergütungen notwendig, ebenso wenig wurden aus den Vorjahren einbehaltene Vergütungen zur Auszahlung gebracht. Aufgrund von Pensionierung kam für ein Vorstandsmitglied die Abfertigung ab Mitte 2022 zur Auszahlung. Die grundsätzlich verpflichtend offenzulegenden Tabellen EU REM2 und EU REM3 haben demzufolge für die Raiffeisen Landesbank Vorarlberg keine Relevanz.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden auch keine Vergütungen in Höhe von EUR 1 Mio. oder mehr ausbezahlt.

19. Verschuldung (Art. 451 CRR)

Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

Für die Offenlegung der Verschuldungsquote und der Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung gem. Art. 451 CRR wurden die in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission dafür vorgesehenen Standards angewandt.

Die Risikoüberwachung einer übermäßigen Verschuldung ist Teil des Gesamtbankrisikomanagementsystems.

Einflussfaktoren auf die Verschuldungsquote im Geschäftsjahr 2022

Die Verschuldungsquote ist im Jahresvergleich von 7% per 31.12.2021 auf 9,00% per 31.12.2022 gestiegen. Die Gesamtrisikoposition hat sich durch die Ausnahme von Risikopositionen gegenüber Mitgliedern des institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 429a Abs 1 lit c CRR deutlich verringert. Gemeinsam mit der Zunahme des Kernkapitals hat dies zum Anstieg der Verschuldungsquote geführt.

Vorübergehende Erleichterungen aus der Verordnung (EU) 2020/873 in Bezug auf den Betrag der Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, einschließlich der bei der Zentralbank gehaltenen Reserven, die bei der Gesamtrisikoposition ausgenommen werden dürfen, wurden nicht in Anspruch genommen.

Quantitative Offenlegung der Verschuldungsquote und der Gesamtrisikopositionsmessgröße

Die quantitativen Angaben zur Verschuldungsquote sind in den quantitativen Offenlegungstabellen EU LR1, EU LR2 und EU LR 3 dargestellt.

20. Liquiditätsanforderungen (Art. 451a CRR)

Qualitative Angaben zur LCR

Die Raiffeisen Landesbank Vorarlberg mit Revisionsverband eGen ist auf Grund der Mitgliedschaft in der LiWaiver-Gruppe von der Einhaltepflicht der LCR- und NSFR-Kennzahl befreit. Die Meldung und Steuerung der Kennzahl erfolgen auf LiWaiver-Ebene.

Das LCR Ergebnis der LiWaiver-Gruppe ist getrieben durch die Aussteuerung der Liquidität im Raiffeisen Sektor Vorarlberg und die Teilnahme am TLTRO. Daher sind die Entwicklung der Outflows und des Puffers die Haupttreiber, die Inflows spielen daneben eine untergeordnete Rolle.

Die LCR ist im Jahr 2022 konstant auf einem hohen Niveau. Dies liegt an einer Erhöhung des Puffers durch die Teilnahme am TLTRO. Ein Großteil des gezogenen Volumens liegt bei der OeNB.

Die LiWaiver-Gruppe achtet auf eine diversifizierte Refinanzierung, wobei die besicherte Refinanzierung in Form von Covered Bonds aus dem eigenen Deckungsstock eine große Rolle spielt. In den letzten Jahren nahmen diverse Tranchen des TLTROs eine gewichtige Rolle in der Finanzierung ein. Im Jahr 2022 wurden diese schrittweise durch die Begebung von Covered Bonds bzw. durch besicherte Refinanzierungen am Kapitalmarkt und durch Abbau der Überliquidität am OeNB Konto ersetzt.

Abseits von den Kapitalmarktaktivitäten bilden die Primäreinlagen von Privat-/Firmenkunden eine stabile Refinanzierungsquelle. Die Raiffeisen Landesbank Vorarlberg allein hält per 31.12.2022 Einlagen in Höhe von 214,4 Mio., welche nicht unter § 131 (1) oder (2) BASAG fallen.

Der LCR Liquiditätspuffer hat im Jahr 2022 im Schnitt zu 95,34% aus Level 1A, zu 3,41% aus Level 1B, zu 0,82% aus Level 2A und zu 0,01% aus Level 2B Wertpapieren bestanden.

Die derivative Risikoposition samt potenzieller Sicherheitenanforderung innerhalb von 30 Tagen ist in der LCR in voller Höhe berücksichtigt.

In der LiWaiver-Gruppe bestehen keine materiellen Fremdwährungen, eventuelle Inkongruenzen zwischen den Nettooutflows und dem Liquiditätspuffer werden am besicherten oder unbesicherten Geldmarkt ausgeglichen.

Sonstige Positionen in der LCR-Berechnung, die nicht im Meldebogen für die LCR-Offenlegung erfasst sind und wesentlich sind, bestehen nicht.

Quantitative Angaben zur LCR (Liquiditätsdeckungsquote)

Die quantitativen Angaben zur LCR sind in der quantitativen Offenlegungstabelle EU LIQ1 dargestellt.

Quantitative Angaben zur NSFR (Strukturelle Liquiditätsquote)

Die quantitativen Angaben zur NSFR sind in den quantitativen Offenlegungstabellen EU LIQ2, EU LIQ2 T-1, EU LIQ2 T-2 und EU LIQ2 T-3 dargestellt.

21. Anwendung des IRB Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR)

Wird nicht angewendet.

22. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Bilanzielles Netting kommt im Rahmen der Kreditrisikominderung gem. CRR nicht zur Anwendung. Außerbilanzielles Netting bezieht sich ausschließlich auf außerbörslich gehandelte derivative Instrumente mit Kontrahenten, mit denen entsprechende Vereinbarungen bestehen. Derivatives Netting wird nur bei ausgewählten Kontrahenten auf Basis eines unterfertigten Rahmenvertrages mit Berechtigung zum Netting und der positiven Prüfung der Durchsetzbarkeit des Nettings im Insolvenz- oder Konkursfall des Kontrahenten angewendet. Diese Durchsetzbarkeit wird durch externe Rechtsgutachten zu den relevanten Rechtsordnungen bestätigt und tourlich geprüft.

Vorschriften und Verfahren für die Sicherheitenbewertung und wichtigste Arten von Sicherheiten

Folgende wichtige Arten von Sicherheiten werden von der RLB Vorarlberg angenommen:

- dingliche Sicherheiten wie Hypotheken, Sicherungsgüter und Eigentumsvorbehalt
- persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften, Garantien und Zessionen
- finanzielle Sicherheiten wie verpfändete Sparbücher, Wertpapierdepots und Interbankeinlagen

Die RLB Vorarlberg zieht im Rahmen des internen Risikomanagements Garantien von Gebietskörperschaften, öffentlichen Förderstellen und Instituten heran.

Zur Kreditrisikominderung gemäß CRR werden nur die im Rahmen von Teil 3 der CRR anerkannten Sicherheiten herangezogen. Die Sicherheiten werden entsprechend den bestehenden gesetzlichen Vorgaben und internen Vorschriften bewertet und verwaltet.

Die wichtigste Sicherheitenart in der RLB Vorarlberg stellen die Immobiliensicherheiten dar. Ein Überwachungsprozess in Bezug auf auffällige Konzentrationen und zur laufenden Sicherstellung der Aktualität der Bewertungen ist eingerichtet.

Quantitative Angaben zur Kreditrisikominderung

Die quantitativen Angaben zur Kreditrisikominderung sind in den quantitativen Offenlegungstabellen EU CR3 und EU CR 4 dargestellt.

23. Fortgeschrittener Messansatz für operationelle Risiken (Art. 454 CRR)

Wird nicht angewendet.

24. Interne Modelle für das Marktrisiko (Art. 455 CRR)

Wird nicht angewendet.

Bregenz, den 17.07.2023

25. Anhang zu Punkt 5 Eigenmittel – Kapitalinstrumente

Art. 437 Abs 1 lit b CRR:

Die quantitative Angabe zu Kapitalinstrumente ist in der quantitativen Offenlegungstabelle EU CCA dargestellt.

26. Anhang zu Punkt 5 Eigenmittel – Bedingungen im Zusammenhang mit den Instrumenten des harten Kernkapitals

Art. 437 Abs 1 lit c CRR

EINHEITLICHE BEDINGUNGEN für

STIMMRECHTSLOSE COMMON EQUITY TIER-1 INSTRUMENTE (CET-1 INSTRUMENTE)

der RAIFFEISENLANDESBANK VORARLBERG reg. Gen.m.b.H.

Präambel

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg, Waren und Revisionsverband, reg. Gen.m.b.H., Bregenz (in der Folge „RLBV“) hat in den Jahren 2000, 2004, 2007, 2009 und 2011 Partizipationsscheine mit Substanzbeteiligung emittiert. Mit 1.1.2014 trat die Capital Requirements Regulation („Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“, im Folgenden kurz „CRR“) in Kraft. Daher mussten die Emissionsbedingungen angepasst werden und die Partizipationsscheine wurden umbenannt in „Stimmrechtslose Common Equity Tier-1-Instrumente“ (= „Instrumente des harten Kernkapitals“ im Folgenden kurz „stimmrechtslose CET-1 Instrumente“). Die RLBV hat von jedem Inhaber der bisherigen Partizipationsscheine die individuelle Zustimmung zu den nachstehenden geänderten Bedingungen eingeholt, sodass ab dann die Einheitlichen Bedingungen für stimmrechtslose CET-1 Instrumente iS des Art. 26 CRR an die Stelle der ursprünglichen Bedingungen getreten sind und in Kraft sind.

Rechtsgrundlage, Gesamtnennbetrag, Stückelung:

1. Die Rechtsgrundlage dieser Bedingungen ist unmittelbar die CRR, und zwar aufschiebend bedingt durch deren Inkrafttreten
2. Der Gesamtnennbetrag des bis zum 31. Dezember 2018 begebenen seinerzeitigen Partizipationskapitals und nunmehrigen stimmrechtslosen CET-1 Kapitals beträgt insgesamt € 6.289.232,00 (sechsmillionenzweihundertneunundachtzigtausendzweihundertzweiunddreißig Euro) und ist ebenso wie künftig zu begebendes stimmrechtsloses CET-1 Kapital eingeteilt in auf Namen lautende stimmrechtslose CET-1 Instrumente mit einem Nominale von je € 8,-.
3. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente können durch Sammelurkunden gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl.Nr. 424/1969, dargestellt werden.

Zeichnungsberechtigung:

Nur Genossenschafter der RLBV, welche Kreditinstitute sind und zum jeweiligen Emissionszeitpunkt einer Tranche im Mitgliederverzeichnis der RLBV aufgeschieden sind bzw bei künftigen Emissionen aufscheinen werden, haben das Recht, stimmrechtslose CET-1 Instrumente zu zeichnen. Wieviele stimmrechtslose CET-1 Instrumente jeder Genossenschafter zeichnen darf, wird bei zukünftigen Emissionen in einer eigenen Beilage, die integrierender Bestandteil der jeweiligen Zeichnungsbedingungen sein wird, dargestellt werden.

Das Zeichnungsrecht eines Genossenschafters gilt als wahrgenommen, wenn der zu

zahlende Betrag auf dem von der RLBV namhaft gemachten Konto eingelangt ist.

Rechtscharakter der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente:

1. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sind Wertpapiere, die ihrer Rechtsnatur nach dem Genussschein gemäß § 174 (3+4) AktG entsprechen und auf Namen lauten.
2. Stimmrechtsloses CET-1 Kapital ist eingezahltes Kapital, welches der RLBV auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.
3. Das stimmrechtslose CET-1 Kapital nimmt wie das gezeichnete Kapital der RLBV bis zur vollen Höhe am Verlust teil.
4. Mit dem Erwerb von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten ist keine Übernahme von weiteren Haftungen verbunden.
5. Die Inhaber der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente haben das Recht, an der Generalversammlung der RLBV teilzunehmen und gemäß § 118 AktG (vormals § 112 AktG in der Fassung vor BGBl I 2009/71) Auskünfte über Angelegenheiten der RLBV zu verlangen. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente gewähren jedoch kein Stimmrecht und kein Recht auf den Bezug von weiteren Gesellschaftsanteilen.
6. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sind nach den folgenden Bedingungen gewinnberechtigt.

Gewinnberechtigung:

1. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente verbiefen den grundsätzlichen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge (Art. 26 Abs. 1 lit. h (ii) CRR). Unter Gewinn ist der Jahresgewinn der RLBV nach Rücklagenbewegung zu verstehen, soweit er im Bilanzgewinn gedeckt ist.
2. Die Gewinnbeteiligung setzt voraus, dass die Generalversammlung der RLBV gemäß § 38 der Satzung auf Antrag des Vorstandes und mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Dividendenausschüttung beschließt, was wiederum voraussetzt, dass die Liquiditäts- und Eigenmittelsituation der RLBV dies als angemessen erscheinen lässt.
3. Die Höhe der Gewinnbeteiligung wird von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes in gleicher Höhe der gleichzeitigen und gleichrangigen Dividendenausschüttungen für Geschäftsanteile festgelegt, wobei die Gewinnbeteiligung 50% des Nominales der Geschäftsanteile oder der sonstigen harten Kernkapitalinstrumente nicht überschreiten darf.
4. Die Ausschüttung auf die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente ist zugleich mit der Dividendenausschüttung für Geschäftsanteile fällig. Die Gewinnberechtigung für neu gezeichnete CET-1 Instrumente beginnt mit dem Geschäftsjahr der Zeichnung.

Zahlstelle:

Zahlstelle ist die RLBV.

Übertragung:

Die Übertragung von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen in der Satzung der RLBV.

Verwässerungsschutz:

Die Emissionsbedingungen der bestehenden stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sehen folgende Bestimmungen für den Verwässerungsschutz vor:

„Bei Ausgabe neuer stimmrechtsloser CET-1 Instrumente ist der Vorstand verpflichtet, vom Kapitalzeichner neben dem gezeichneten Kapital ein Agio zu verlangen. Sofern innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 2 % der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente durch Einzelrechtsnachfolge ihren ursprünglichen Eigentümer gewechselt haben, errechnet sich das Verhältnis des Agio zum gezeichneten Kapital nach folgender Formel: Handelswert der zuletzt gehandelten 2 % der im Umlauf befindlichen stimmrechtslosen CET-1 Instrumente minus deren Nominale durch deren Nominale.

Beispiel: Handelswert 1.100,--, Nominale 100,--

Verhältnis Agio zu Nominale = $(1100-100) : 100 = 10 : 1$

Sofern kein ausreichender Handel stattgefunden hat, ist jährlich eine Unternehmensbewertung vorzunehmen. In diesem Falle ist das Agio so festzusetzen, dass die Summe der Handelswerte aller stimmrechtslosen CET-1 Instrumente und Geschäftsanteile dem Unternehmenswert entspricht. Der Auftrag zur Vornahme der Bewertung erfolgt durch den Vorstand der RLBV. „

Die Zeichner dieser Emission, die auch gleichzeitig Inhaber aller bestehenden emittierten stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sind, haben einstimmig beschlossen, dass obwohl innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 2 % der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente durch Einzelrechtsnachfolge ihren ursprünglichen Eigentümer gewechselt haben, das Agio durch die Unternehmensbewertung der RLBV per 31.12.2019 zu ermitteln.

Das Agio für diese Emission wird wie folgt ermittelt:

Basierend auf der letzten vorliegenden Unternehmensbewertung per 31.12.2018 errechnete sich ein Kurs für die GA und die CET1-Instrumente in Höhe von EUR 108,92. Daher erfolgt die Emission der GA und der CET1-Instrumente mit einem vorläufigen Kurs in Höhe von 100. Die Festlegung des endgültigen Agios und die damit verbundene Einforderung der offenen Differenzbeträge erfolgt dann nach Vorliegen der Unternehmensbewertung der RLBV per 31.12.2019. Das vorläufige Agio ist aber jedenfalls das Mindest-Agio für die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente, dh sollte das bezahlte Agio höher sein wie das Agio, das sich aufgrund der Unternehmensbewertung errechnet, erfolgt keine Rückzahlung an die Zeichner (Verbot der Einlagenrückgewähr!).

Neue Genußrechte (§174 AktG):

1. Die RLBV behält sich das Recht vor, Gewinnschuldverschreibungen und Genußrechte mit begrenzter Laufzeit sowie Ergänzungskapital, Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1 – Kapital im Sinne der CRR) oder auch des Tier 2-Kapitals ohne betragliche Begrenzung auszugeben.
2. Diese Rechte können hinsichtlich der Gewinnausschüttung den Vorrang vor diesen stimmrechtslosen CET-1 Instrumente genießen.

Neues CET-1 Kapital:

Die RLBV ist weiters berechtigt, jederzeit neues stimmrechtsloses CET-1 Kapital ohne betragliche Begrenzung zu begeben.

Bekanntmachungen:

Alle Bekanntmachungen, welche die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente dieser Emission betreffen, erfolgen mit bindender Wirkung im „Amtsblatt für das Land Vorarlberg“ oder durch eingeschriebene Briefe an die zuletzt gemeldeten Adressen der Inhaber.

Gerichtsstand:

Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente unterliegen österreichischem Recht. Der Erfüllungsort ist Bregenz, der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten hieraus ist das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch.

Anteil am Liquidationserlös:

Nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, insbesondere auch der Forderungsberechtigten aus emittiertem Ergänzungskapital, nachrangigem Kapital und kurzfristig nachrangigem Kapital sowie aus künftigen Instrumenten des Tier 2-Kapitals, aus Hybridkapital und anderen Instrumenten des „Zusätzlichen Tier 1-Kapitals“ gewähren die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente einen aliquoten Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der RLBV. Der Anspruch der Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten auf Beteiligung am Liquidationserlös steht dem Anspruch der Geschäftsanteilsinhaber auf Beteiligung am Liquidationserlös im Rang gleich und ist wie dieser erst nach Ablauf des Sperrjahres gemäß § 81 GenG auszuzahlen.

Allgemeines:

1. Ansprüche aus fälligen Gewinnanteilen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit. Der Verfall tritt zu Gunsten der Gewinnrücklage der RLBV ein.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist vom Vorstand der RLBV mit Zustimmung des Aufsichtsrates der RLBV durch eine solche zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt. Dasselbe gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.
3. Der Vorstand der RLBV wird ermächtigt, diese Bedingungen der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrates der RLBV einseitig anzupassen, wenn und soweit dies aufgrund von künftigen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zwingend notwendig werden sollte, um die Anrechenbarkeit dieses stimmrechtslosen CET-1 Kapitals als hartes Kernkapital zu erhalten; bei einer solchen

Anpassung ist eine Gestaltung zu wählen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

4. Sonstige vom Vorstand der RLBV mit Zustimmung des Aufsichtsrates der RLBV vorgeschlagene Änderungen der Bedingungen stimmrechtsloser CET-1 Instrumente werden erst dann wirksam, wenn sie nach entsprechender Ankündigung in der Einladung von den Inhabern stimmrechtloser CET-1 Instrumente im Rahmen ihrer Teilnahme an der Generalversammlung der RLBV in einer gesonderten Abstimmung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gebilligt werden, wobei je EUR 8,- rechnerischer Nennwert dem Inhaber stimmrechtloser CET-1 Instrumente eine Stimme gewähren.

5. Die RLBV behält sich vor, für das zur Verfügung gestellte stimmrechtslose CET-1 Kapital stimmrechtslose CET-1 Instrumente zu begeben, eine Globalurkunde auszustellen oder auf eine wertpapiermäßige Verbriefung zu verzichten.